

Vertrag über die tierärztliche Betreuung des Zoofachgeschäftesin.....

zwischen dem Tierarzt/der Tierärztin (im folgenden „Tierarzt“)

und dem/der Inhaber/in (im folgenden „Inhaber“).......

§ 1

Herr/Frau („Tierarzt“) übernimmt mit Wirkung vom die Betreuung des Zoofachgeschäftes.....

§ 2

(1) Der Tierarzt verpflichtet sich zur regelmäßigen Gesundheitskontrolle aller im Zoofachgeschäft untergebrachten Tiere, im Verdachtsfall zu deren klinischer Untersuchung.
Die Mindestbesuchszahl für die tierärztliche Tätigkeit wird auf Besuche pro Woche/Monat* vereinbart.
Die tierärztliche Behandlung akuter Fälle erfolgt auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit.

(2) Der Tierarzt verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- die Vorbeuge- und Behandlungsmaßnahmen für die untergebrachten Tiere einschließlich Impfungen,
- die klinische Untersuchung bei Neuzugängen – soweit erforderlich –,
- Folgeuntersuchungen nach veterinärmedizinischen Erfordernissen

(3) Der Tierarzt verpflichtet sich weiter, die Euthanasie durchzuführen, soweit die tierärztliche Indikation gegeben ist.

(4) Der Tierarzt unterweist das zuständige Personal des Marktes

- über Anwendung und Aufbewahrung der bereitgestellten Medikamente und Hilfsmittel,
- in der Pflege des Instrumentariums,
- in Hygienemaßnahmen,
- in tierpflegerischen Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.

(5) Soweit der Tierarzt die Medikamente nicht selbst anwendet, gibt er diese für die unter (2) beschriebenen Maßnahmen ab.

(6) Der Tierarzt verpflichtet sich, seine Tätigkeiten und den Nachweis über den Verbrauch der Medikamente nach Art und Menge durch Karteikarten oder durch ein besonderes Protokoll aufzuzeichnen.

(7) Die Notwendigkeit anfallender Sonderleistungen wie z. B. Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, chirurgische Eingriffe usw. werden entsprechend ihrer Dringlichkeit vom Tierarzt festgestellt und gegebenenfalls in der Praxis des Tierarztes durchgeführt.

(8) Die Abwesenheitsvertretung des Tierarztes wird von ihm geregelt. Er trägt dafür Sorge, dass vorgenannte Regelungen durch den Vertreter eingehalten werden.

§ 3

(1) Der Inhaber verpflichtet sich, geeignete Räumlichkeiten zur Untersuchung und Behandlung der Tiere bereitzustellen; hierzu zählen Einrichtungsgegenstände wie Behandlungstisch, Lampen und Schrankraum.

(2) Der Inhaber verpflichtet sich, geeignete Räumlichkeiten zur sicheren Lagerung von Medikamenten, Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln und Instrumentarium bereitzustellen.

- (3) Der Inhaber leistet Hilfe durch Gestellung von Hilfspersonal bei Untersuchungen und Behandlungen vorgestellter Tiere.
- (4) Der Inhaber informiert den Tierarzt rechtzeitig über Neuzugänge und etwaige Besonderheiten und Vorbericht des/r Tiere/s.
- (5) Der Inhaber verpflichtet sich, den Tierarzt unverzüglich über das Auftreten akuter Krankheitsfälle zu unterrichten.
- (6) Der Inhaber trägt für eine sichere Kennzeichnung der einzelnen Tiere sowie die Führung notwendiger Aufzeichnungen zur Beurteilung des Betriebsgeschehens Sorge.
- (7) Der Inhaber verpflichtet sich, alle Arzneimittel über den Tierarzt bzw. dessen Vertreter zu beziehen. Der Tierarzt bestimmt Art und Menge der Medikamente, bestellt diese über seine Praxis und sorgt für eine reibungslose Abgabe an die Verantwortlichen des Zoofachgeschäftes im Rahmen des § 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken. Soweit er sie nicht selbst anwendet, verordnet er allein die Medikamentenanwendung und überwacht die Bestände der Medikamente.
- (8) Der Inhaber und seine Angestellten verpflichten sich, alle tierärztlichen Anweisungen, insbesondere hinsichtlich der Arzneimittelüberwachung, Arzneimittelanwendung, Hygienevorschriften, Pflege des tierärztlichen Instrumentariums usw. einzuhalten.
- (9) Karteikarten oder Aufzeichnungen der tierärztlichen Tätigkeiten incl. Medikamentenverbrauch bleiben im Besitz des Tierarztes.

§ 4 Vergütungsanspruch des Tierarztes

- (1) Für die Tätigkeit unter § 2 Abs. 1 und 2 erhält der Tierarzt ein monatliches/stündliches* Pauschalhonorar in Höhe von €
- (2) Alle darüber hinausgehenden Leistungen, wie z. B. nach § 2 Abs. 3, und 7 werden entsprechend den Regelungen des Teils B ("Besondere Leistungen") der GOT vom 28. Juli 1999 honoriert.
- (3) Der Tierarzt hat einen Anspruch auf gesonderte Vergütung der abgegebenen Arzneimittel. Die Berechnung hat grundsätzlich nach den Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Tierarzt rechtzeitig die Kalkulationsgrundlage bekannt geben.
- (4) Die Vergütung für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden bei monatlicher Berechnung spätestens bis zum 3. jeden Monats auf das vom Tierarzt bezeichnete Konto überwiesen.
Die Leistungen nach den Abs. 3 und 7 werden nach Rechnungsstellung durch den betreuenden Tierarzt monatlich nachträglich auf das bezeichnete Konto überwiesen.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Tierarzt

.....
Inhaber

*nicht zutreffendes bitte streichen